

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen der **BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE, BUNDESVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE**, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund **GEWERKSCHAFT PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg.
- b) Fachlich: Für alle der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG), angehörenden Betriebe in den unter a) genannten Bundesländern, welche die Herstellung von kohlenstoffhaltigen Getränken betreiben. Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohnordnung nur dann anzuwenden, wenn die Erzeugung kohlenstoffhaltiger Getränke jahresumsatzmäßig überwiegt.
- c) Persönlich: Für alle in den unter Punkt b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen. Der Stundenlohn ist der durch 167 geteilte Monatslohn.

Kategorie	Stundenlohn €	Monatslohn €
1. Facharbeiter(in)	11,6143	1.939,58
2. Kraftfahrer(in), Fahrverkäufer(in)	9,8623	1.647,01
3. Füller(in), Siruper(in)	9,6310	1.608,38
4. Angelernte Arbeitnehmer(in) (z.B. Stapelfahrer(in), Mitfahrer(in) nach 1 Jahr)	9,4820	1.583,50
5. Arbeitnehmer(in)	9,0346	1.508,77

III. Überstundenpauschale

Soweit vereinbart erhalten Kraftfahrer(in) und Mitfahrer(in) ein wöchentliches Pauschale von 5 Überstunden (Grundvergütung plus Zuschlag). Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

IV. Zehrgelder

Für das Fahrpersonal (Kraftfahrer(in), Mitfahrer(in), Fahrverkäufer(in), Servicepersonal für technische Verkaufshilfen) ist als Abgeltung für entsprechenden Mehraufwand bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit von der Betriebsstätte von mindestens 6 Stunden ein Zehrgeld in der Höhe von € 18,49 pro Tag zu gewähren.

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stunden- bzw. Monatsgrundlohn:

			auf Basis	
			Stundengrundlohn	Monatsgrundlohn
Nach dem vollendeten	3.	Dienstjahr	0,2218	37,04
Nach dem vollendeten	5.	Dienstjahr	0,2564	42,82
Nach dem vollendeten	10.	Dienstjahr	0,3020	50,44
Nach dem vollendeten	15.	Dienstjahr	0,3372	56,32
Nach dem vollendeten	20.	Dienstjahr	0,3712	61,99
Nach dem vollendeten	25.	Dienstjahr	0,3940	65,79

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI.

Die Lehrlingsentschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr € 581,87
im 2. Lehrjahr € 775,83
im 3. Lehrjahr € 1.163,75

VII.

Die bestehenden Verkaufsprovisionen werden um 2,92 % erhöht.

VIII.

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht. Für Vorarlberg und Steiermark gilt: Die euromäßige Überzahlung wird empfohlen.

IX. Begünstigungsklausel

Diese Lohn tafel darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Die Lohn tafel kann jeweils unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

X. Geltungsbeginn

Die neue Lohn tafel tritt mit 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Lohn tafel vom 15.12.2011 außer Kraft gesetzt.

Wien, 20.12.2012

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:

Innungsmeister:

BI-Geschäftsführer:

Komm. Dr. Paulus Stuller

Komm.Rat Ing. Karl Inführ

Prof. Dr. Reinhard Kainz

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Rainer Wimmer

Manfred Anderle

Sekretär:

Franz Rigler